

Es ist leider unerlässlich für eine Großveranstaltung, wie den traditionellen Rosenmontagsumzug in Emsbüren, eine Vielzahl von Vorschriften und Regeln, die uns von Landkreis, Gemeinde, Behörden u. s. w. auferlegt werden einzuhalten. Die „Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug in Emsbüren“ ergeben sich aus diesen Vorschriften.

## Teilnahmebedingungen

Für den Rosenmontagsumzug in Emsbüren.

Gültig für Fahrzeuge, Fußgruppen, Musikgruppen und Spielmannszüge.

Treffpunkt ist die Gaststätte Brehloh in der Nähe des Bahnhof Leschede.

Sammeln der Teilnehmer am Rosenmontag: um 14:11 Uhr

Start des Umzugs: um 15:11 Uhr

1. Die Teilnahme am Rosenmontagsumzug erfolgt auf eigene Gefahr. Die Karnevalsgesellschaft Kessel Emsbüren e.V. hat für den Rosenmontagsumzug (nicht An- und Abfahrt!) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, geht aber darüber hinaus davon aus, dass alle Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen ebenfalls haftpflichtversichert sind bzw. ihren Versicherer informiert haben, dass sie am Rosenmontagsumzug teilnehmen.
2. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner, der Polizei, des Ordnungsamtes und allen Vertretern des KKE unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug und bei eventuellem Stillstand des Zuges. Die Kommunikation erfolgt über Handy.
3. Die Beförderung von Personen auf den Festwagen ist nur während des Umzugs erlaubt. Auf der Anfahrt zum Rosenmontagsumzug und auf der Rückfahrt vom Rosenmontagsumzug dürfen auf den Festwagen keine Personen befördert werden.
4. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass das Wurfmaterial nicht vor, hinter, oder direkt neben den Festwagen geworfen wird. **Erhöhte Unfallgefahr! Besonders für Kinder!**  
Als Wurfmaterial dürfen weder Reiswolfpapier, Bierglasrosetten, Stroh, Verpackungschips, sonstiges Verpackungsmaterial etc., Flaschen oder Dosen benutzt werden.  
Ebenfalls ist die Abgabe von Alkohol, auch in Kleinflaschen Verboten.  
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
5. Alle Fahrzeuge und Zugmaschinen sind mit sechs Personen zu sichern. Diese Personen („Radengel“) müssen Warnwesten tragen und ihnen ist der Verzehr von Alkohol untersagt.
6. Nur Festwagen, die den Bestimmungen der StVO entsprechen und vom TÜV begutachtet sind, dürfen am Umzug teilnehmen. TÜV Bescheinigungen (oder Kopien) von Zugmaschine und Festwagen sind mitzuführen. Die Teilnehmer unterliegen mit ihren Fahrzeugen der Straßenverkehrsordnung. Als Zugfahrzeuge sind nur landwirtschaftliche Zugmaschinen (Schlepper und Unimog) erlaubt.
7. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass Personen nicht überrollt werden können. Das Sichtfeld des Zugmaschinenfahrers, einschließlich Rückspiegel, darf nicht beeinträchtigt werden. Festwagen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sind vom Umzug auszuschließen.

Die Aufbauten der Festwagen sind sicher zu gestalten, fest anzubringen und so einzurichten, dass keine Teile über den Festwagen hinausragen, durch die Personen gefährdet oder verletzt werden können. Die Ladefläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Alle Sitz- und Stehplätze sind mit einer Sicherung zu umgeben, die das Herabstürzen vom Festwagen sicher verhindert.

Personen dürfen nur auf dem Festwagen (bei der Erfüllung in §1 der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrstechnischen Vorschriften genannten Voraussetzungen- siehe Bedingung Nr.1) sowie auf echten Sitzplätzen befördert werden. Das Mitfahren auf Ackerschienen, Deichseln und in Vorrichtungen am Frontlader etc. ist verboten.

Jeglicher Müll, insbesondere Bonbonkartons, Umverpackungen etc. haben auf dem Festwagen zu verbleiben.

Offenes Feuer, (auch Grill) Heizlüfter und Propangasbetriebene Geräte sind nicht gestattet. Auch das Betanken von Fahrzeugen oder Generatoren und das Mitführen von Treibstoffkanistern ist nicht gestattet. Auf jedem Festwagen ist ein funktionsfähiger Feuerlöscher mitzuführen.

Bei einer Panne ist das Fahrzeug aus dem Zug zu entfernen.

8. Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art sind nicht gestattet. Bei durch Alkohol verursachte Unfälle besteht kein Versicherungsschutz.
9. Da es in den letzten Jahren Probleme mit zu lauter Musik gab, wird besonders auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärm hingewiesen! Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten. Musik auf den Festwagen ist auf normale **Lautstärke (maximal 80 Dezibel!!)** einzustellen. **Alle Boxen sind auf das Wageninnere zu richten.** Die Musik der Festwagen darf die Lautstärke der Kapellen und Spielmannszüge in keinem Fall übertönen. Handgemachte Musik ist zu bevorzugen. Die dargebotene Musik sollte dem karnevalistischen Charakter des Umzuges entsprechen. ( Keine Technomusik oder ähnliches mit wummernden Bässen! )

**Besonders die Einhaltung dieses Punktes trägt dazu bei, dass ALLE und nicht nur wenige Spaß am Rosenmontag haben!**

10. Eigenmächtiges stehen bleiben, auch für Showeinlagen, ist zur Vermeidung von Lücken untersagt.
11. Kinder dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener am Umzug teilnehmen.
12. Das Mitführen von Tieren im Umzug ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlich zu beantragenden Sondergenehmigung.
13. Bei Unfällen, Sachschäden oder Pannen ist die Zugleitung unverzüglich zu informieren.
14. Durch die Anmeldung zum Rosenmontagsumzug in Emsbüren wird bestätigt, dass diese Teilnahmebedingungen von allen Mitgliedern der angemeldeten Gruppe gelesen und anerkannt sind.

Die vielen Vorschriften und Regelungen sind zu Ihrer und zur Sicherheit der Besucher erforderlich. Bei befolgen, insbesondere der Einhaltung des Lärmpegels, sind die Voraussetzungen für ein zünftiges Narrenspektakel, an dem ALLE (Besucher wie Zugteilnehmer, klein und groß, Alt und Jung) Spaß haben werden, gegeben!

Karnevalsgesellschaft Kespel Emsbüren e.V.

Der Vorstand

**Zugleitung:**

Jürgen Schulte

Martin Osthues